



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

NAME
Dagmar Britze

TELEFON
089 1261-1306

TELEFAX
089 1261-181306

E-MAIL
Referat-VI1@stmas.bayern.de

nachrichtlich

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der bayerischen Bezirke
LAG öffentliche / freie Wohlfahrtspflege
(LAG FW TB Familie)
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Lt. Email-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 1/6541.01-1/151

DATUM

24.07.2012

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;
Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in teilstationären Tagesstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder in teilstationären Tagesstätten gewährt werden können, geben wir nachfolgende Hinweise.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

I. Begriffliche Einordnungen

1. Begriff der (Kinder-)Tageseinrichtungen

Der überwiegende Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ausdrücklich an Schülerinnen und Schüler gerichtet (§ 28 Abs. 2 bis 6 SGB II, § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII). Ausflüge / mehrtägige Fahrten kommen auch für Kinder in Betracht, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Ebenso werden Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung berücksichtigt (§ 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Der Begriff „Kindertageseinrichtung“ bzw. „Tageseinrichtung“ ist in den Vorschriften des SGB II bzw. SGB XII zur Bildung und Teilhabe nicht legal definiert. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich hierzu keine Ausführungen. Lediglich in der Übergangsvorschrift des § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II und des § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII ist eine Bezugnahme auf § 22 SGB VIII zu finden. Diese Bezugnahme begründet jedoch nur für den Bereich des Mittagessens von Schülern eine übergangsweise Ausweitung der Formulierung des § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II / § 34 Abs. 6 Satz 2 SGB XII, wonach diese Leistung bis zum 31.12.2013 auch dann zu gewähren ist, wenn das Mittagessen ohne schulische Verantwortung in Einrichtungen nach § 22 SGB VIII eingenommen wird. Eine generelle Beschränkung des Einrichtungsbegriffs kann aus dieser Bezugnahme nicht hergeleitet werden. Die genannte Einschränkung betrifft ausschließlich das Mittagessen durch Schüler und bezieht sich nicht auf die begriffliche Einordnung der Tageseinrichtung, sondern bedeutet, dass das Mittagessen durch den Schüler grundsätzlich in schulischer Verantwortung eingenommen werden muss, im Übergangszeitraum aber auch in Verantwortung der Tageseinrichtung eingenommen werden kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Begriff der (Kinder-)Tageseinrichtung, der den Bildungs- und Teilhabeleistungen zu Grunde liegt, eigenständig ist und auch teilstationäre Tagesstätten umfasst.

Ein Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe besteht damit grundsätzlich für alle Kinder, unabhängig davon, welche besondere Einrichtungsform sie aufgrund ihrer

spezifischen Hilfebedarfe besuchen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass es in der Regel stark vom örtlichen Angebot abhängt, inwieweit integrative Einrichtungen oder kumulativ bzw. alternativ dazu auch besondere Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 32 SGB VIII) und / oder der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) überhaupt zur Auswahl stehen. Eine Ausgrenzung von Kindern bestimmter Einrichtungsformen würde die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen von den Zufälligkeiten der Örtlichkeit abhängig machen.

2. Mittagessen in „schulischer Verantwortung“ (§ 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 6 Satz 2 SGB XII)

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung muss bei Schulkindern in „schulischer Verantwortung“ angeboten werden. Den Gesetzesmaterialien zufolge ist der Begriff der schulischen Verantwortung nicht eng zu verstehen. Er soll aber deutlich machen, dass lediglich die Mehraufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen übernommen werden, das von der Schule zumindest befürwortet wird und auf das sich die Schule deshalb auch organisatorisch einrichtet. Ein bloß kausaler Zusammenhang mit der Schule ist hingegen nicht ausreichend (BT-Drs. 17/3982, S. 10).

Eine „schulische Verantwortung“ ist typischerweise dann gegeben, wenn das Angebot wesentlich aus schulischen Bedarfslagen heraus entstanden ist, wie es beim Mittagessen im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztagschule oder der Mittagsbetreuung an Grundschulen regelmäßig der Fall ist.

3. „Fahrten“ nach § 28 Abs. 2 SGB II – „Freizeit“ nach § 28 Abs. 7 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II werden für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, Aufwendungen für Ausflüge und Fahrten unter entsprechender Anwendung von Satz 1 berücksichtigt. Die Ausflüge und Fahrten müssen dem in § 28 Abs. 2 Satz 1 verwendeten Begriff des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt entsprechen. Zu diesen Begriffen und zur hilfsweisen Subsumtion unter den Begriff der „Freizeit“ vgl. unser unter www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter, dort Ziff. 3 Buchst. b, veröffentlichtes AMS.

II. Verhältnis der Leistungssysteme

1. Allgemeines Rangverhältnis zwischen SGB II, SGB VIII, SGB XII, BKGG:

Nach § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB VIII vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Abweichend hiervon ist lediglich die Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII vorrangig gegenüber der entsprechenden Leistung nach dem SGB VIII. Diese Umkehrung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses der Mittagsverpflegung bezieht auch den Kreis der Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG ein. Im Umkehrschluss sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB VIII im Übrigen auch gegenüber den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG (iVm § 28 SGB II) vorrangig.

Das Rangverhältnis zwischen Leistungen des SGB II und des SGB XII bestimmt sich nach § 5 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II und § 21 SGB XII. Danach sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (einschließlich Bildungs- und Teilhabeleistungen) vorrangig vor Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (ebenfalls einschließlich Bildungs- und Teilhabeleistungen). Ein ausdrückliches, gesetzlich geregeltes Rangverhältnis zwischen SGB II-Leistungen und den Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) besteht nicht; die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II sind jedoch so spezifisch geregelt, dass sie gegenüber den allgemeinen Regelungen im Sechsten Kapitel des SGB XII als *lex specialis* und damit als vorrangig anzusehen sind. In gleicher Weise sind auch die im Dritten Kapitel des SGB XII geregelten Bildungs- und Teilhabeleistungen als *lex specialis* vorrangig gegenüber den allgemeinen Regelungen im Sechsten Kapitel des SGB XII.

Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe sind gem. §§ 5, 9, 12a SGB II, § 2 SGB XII gegenüber dem BKGG nachrangig.

2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Im Rahmen des § 32 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe geleistet. In der Regel handelt es sich um Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) oder auch um Sozialpädagogische Tagesgruppen. Soweit Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII eines

freien Trägers der Jugendhilfe erbringen, erfolgt die Finanzierung auf Basis der nach §§ 77 ff SGB VIII zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern in den regionalen Entgeltkommissionen vereinbarten Entgelte (Entgeltvereinbarung). Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die Leistungsvereinbarung, in welcher auch Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote festgelegt sind. Diese Angebote müssen alle Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe umfassen, so dass diesbezüglich auch kein Raum für zusätzliche Leistungen (und damit verbundene Kosten) im Rahmen der Bildung und Teilhabe bleibt.

a) gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII)

Eine Berücksichtigung der Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildung und Teilhabe wird regelmäßig nicht möglich sein, selbst wenn der Mittagessensanteil aus dem Entgelt „herausgerechnet“ und gesondert mit den Eltern abgerechnet würde. Denn Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII richtet sich vorrangig an Schulkinder. Die im Rahmen der Bildung und Teilhabe dann erforderliche „schulische Verantwortung“ wird im Regelfall nicht gegeben sein, weil das Mittagessen grundlegend zum Leistungspaket der HPT zählt, unabhängig von schulischen Belangen. Ebenso wenig kann die Übergangsregelung in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II (ggf. iVm § 20 Abs. 8 BKGG) bzw. § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII herangezogen werden, weil sich diese Norm explizit auf Einrichtungen nach § 22 SGB VIII bezieht.

b) Ausflüge und Fahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII)

Ausflüge und Fahrten im Rahmen des §§ 77 ff SGB VIII sind vorrangig gegenüber dem SGB II und SGB XII, da sie nicht von der Rückausnahme in § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII umfasst sind (vgl. II.1).

Im Ergebnis kommen daher Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII im Grundsatz nicht in Betracht.

3. Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) in Heilpädagogischen und Sonderpädagogischen Tagesstätten

Leistungen in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) oder Sonderpädagogischen Tagesstätten (SPT) sind Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Im Rahmen der Eingliederungshilfe wird der individuelle Bedarf festgestellt und es werden die entsprechenden Leistungen gewährt.

Aufgrund des Vorrangs von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe (vgl. Ziffer II.1) sind – soweit entsprechende Anträge bei den kommunalen Trägern gestellt werden und auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – das Mittagessen sowie Ausflüge / Fahrten nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII zu erbringen.

a) Mittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII)

Im Tagessatz (der Eingliederungshilfe) berücksichtigt sind die Kosten für das Mittagessen. Dies entspricht der Rechtsprechung des BSG aus dem Jahr 2008 zum Mittagessen in WfMB und einer Vereinbarung unter den Bezirken. Den Bezirken ist es anheimgestellt, auf eine Beantragung der Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII hinzuwirken und diese Leistungen auf den Tagessatz anzurechnen, soweit dieser die Kosten für das Mittagessen abdeckt. Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen der Bildung und Teilhabe generell 1 Euro je Mittagessen als Eigenanteil des Kindes / Jugendlichen bzw. seiner Eltern abgezogen wird (§ 9 RBEG). Soweit nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 2 Satz 3 SGB XII und den hierzu ergangenen Sozialhilferichtlinien im Rahmen der Eingliederungshilfe kein Eigenanteil der Eltern festgesetzt wird (Personenkreis nach SGB II, SGB XII), sollte dieser weiterhin im Tagessatz ausgeglichen werden. Soweit nach diesen Bestimmungen jedoch ein höherer Eigenanteil der Eltern festgesetzt wird (Personenkreis nach BKGG), ist die Anrechnung auf die im Tagessatz enthaltenen Kosten für das Mittagessen beschränkt.

Beispiel:

Angenommen, die Kosten des Mittagessens betragen 4 Euro.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe sind im Tagessatz für das Mittagessen enthalten:

- für den Personenkreis SGB II, SGB XII: 4 Euro (kein Eigenanteil der Eltern)
- für den Personenkreis BKGG: 2,50 Euro (1,50 Euro Eigenanteil der Eltern)

Im Rahmen der BuT werden 3 Euro pro Mittagessen übernommen, 1 Euro verbleibt den Eltern als Eigenanteil.

Die Anrechnung der BuT-Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ist daher beim Personenkreis SGB II, SGB XII auf 3 Euro beschränkt (1 Euro wird weiterhin im Tagessatz abgegolten), beim Personenkreis BKGG ist die Anrechnung hingegen auf 2,50 Euro beschränkt.

Soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII für die Mittagsverpflegung nicht erfüllt sind, wird die Leistung - wie bisher - im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht. Dies ist insbesondere der Fall bei Schulkindern, da das Mittagessen in der HPT bzw. SPT im Regelfall nicht in „schulischer Verantwortung“ angeboten wird.

b) Ausflüge und Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII)

Im Rahmen der Bildung und Teilhabe werden für Ausflüge und Fahrten die tatsächlichen Aufwendungen getragen. Dabei geht es um die rein ausflugs- bzw. fahrtbedingten Kosten (vgl. hierzu im Einzelnen unser unter www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter veröffentlichtes Rundschreiben unter Ziff. 3 Buchst. b). Auch regulär entstehende Personalkosten sind keine ausflugs- bzw. fahrtsspezifischen Aufwendungen und daher nicht im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu tragen. Sie sind – wie bisher – im Tagessatz der Eingliederungshilfe enthalten.

Den Bezirken wird anheimgestellt, auf die Beantragung von Leistungen für Ausflüge und Fahrten im Rahmen der Bildung und Teilhabe hinzuwirken und diese Leistungen auf entsprechende zusätzliche Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Ziller
Ltd. Ministerialrat